Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb
EWL Landau in der Pfalz AöR

Informationsvorlage
860/573/2022

Amt/Abteilung: Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Datum: 26.10.2022	Aktenzeichen: 860	
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit
Stadtvorstand Verwaltungsrat Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau	31.10.2022 10.11.2022	Vorberatung N Entscheidung Ö

Betreff:

Kalkulation Abfallgebühren

Information:
Der Verwaltungsrat hat den EWL beauftragt die Abfallgebühren für die Jahre 2023 folgend neu zu kalkulieren. Im Besonderen bestehen nun durch den Verkauf des Müllheizkraftwerkes in Pirmasens durch den Zweckverband Abfallverwertung Südwestpfalz finanzielle Spielräume. Diese ergeben sich

- durch den Wegfall des Betriebs- und Unterhaltungsrisikos durch den Einsatz der Auflösungsrücklage
- durch den erwarteten Verkaufserlös von 49 Mio. €, dem nach Abzug der Auflösungskosten des ZAS rund 4,2 Mio. € dem EWL zufließt
- durch die zukünftig erwarteten geringeren Verbrennungsentgelte.

Im Verwaltungsrat am 30.06.2022 hat Herr Loch von Dornbach eine Bewertung der aktuellen Gebührenkalkulation abgegeben und Veränderungsvorschläge unterbreitet. Auf Basis dieser Vorschläge wird im Verwaltungsrat am 10.11.2022 eine vorläufige Gebührenkalkulation für das Jahr 2023 und ein Modell für die Gebührenentwicklung bis zum Jahr 2027, alternativ bis zum Jahr 2032 vorgestellt. Zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung war die Kalkulation noch nicht abgeschlossen.

Vorab wird dabei aufgezeigt, in welchem zeitlichen Ablauf die Auflösungsrücklage entstanden ist.

Die Abschätzung der zukünftigen Kosten verursacht durch die Inflation und die Energiekrise, führt generell zu erheblichen Schwierigkeiten. Effekte von kurzfristigen gesetzliche Veränderungen, z. B. Verschiebung der CO_2-Bepreisung oder die Einführung einer Strompreisgrenze, können nicht verlässlich prognostiziert werden. Anhand geschätzter Kostenentwicklungen wird von Dornbach vorgestellt:

- Gebührenberechnung für das Jahr 2023
  - ohne Entnahme aus Rücklage
  - mit Entlastung der Gebührenzahler mit einer Entnahme aus Rücklage in Höhe von 2,5 Mio. €
  - mit Entlastung der Gebührenzahler in Höhe von 2,5 Mio. € gegenüber dem Jahr 2022

- Gebührenvorschau für die Jahre 2024 bis 2027 unter Einsatz der Auflösungsrücklage und Verkaufserlös MHKW.

- Gebührenvorschau für die Jahre 2024 bis 2032 unter Einsatz der Auflösungsrücklage und Verkaufserlös MHKW.

Eine wesentliche Änderung stellt der Vorschlag von Dornbach dar, zukünftig im Wertstoffhof soweit möglich auf Gebühren zu verzichten und stattdessen Entgelte zu erheben. Dies hat den Vorteil, dass flexibel auf Veränderungen des Entsorgungs- bzw. Rohstoffmarktes reagiert werden kann und auch das Thema der Umsatzsteuer für gewerbliche Anlieferungen besser gehandhabt werden kann. In den vorgelegten Berechnungen wurden diese Aspekte noch nicht berücksichtigt.

Weiterhin muss darüber entschieden werden, wie mit dem Aufwand für den Behälterservice umgegangen wird. Eine Einpreisung in die allgemeine Restabfallgebühr ist nach Gebührenrecht nicht zulässig. Allerdings soll vor einer endgültigen Festlegung das Ergebnis der beauftragten Untersuchung der Sammelstellen unter Berücksichtigung neuer technischer Möglichkeiten abgewartet werden.

Auswirkung:

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Die Nachhaltigkeitseinschätzung ist in der Anlage beigefügt: Ja ☒ / Nein ☐

Beteiligtes Amt/Ämter:

Schlusszeichnung: